

Änderungsvorschlag

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 13. Juli 2020)

Das Präsidium des Bayerischen Jagdverbandes schlägt folgende Änderungen im Referentenentwurf vor:

- 1) § 1 des BJagdG-E soll wie folgt geändert werden:
 - a) Die Überschrift soll wie folgt ergänzt werden:
 - "§ 1 Inhalt und Zweck des Jagdrechts:"
 - b) Ein neuer Absatz 1a soll eingefügt werden:

"Die freilebende Tierwelt ist wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Sie ist als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt zu bewahren."

Begründung: Klares Bekenntnis zur Tierwelt als wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Eine solche gesetzliche Verankerung fehlt bisher auf Bundesebene. Hier sei auf Artikel 20a GG verwiesen: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung".

Es handelt sich um eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist.

c) Absatz 2 S. 3 soll wie folgt geändert werden:

"Sie soll <u>im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung</u> insbesondere eine Naturverjüngung der standortgerechten Baumarten des Wirtschaftswaldes im Wesentlichen ohne <u>übliche</u> Schutzmaßnahmen, einen bestmöglichen körperlichen Zustand des Wildes, eine artgerechte und gesunde Sozialstruktur und den natürlichen Altersaufbau der Wildpopulationen ermöglichen".



Begründung: (Siehe Anlage 1)

d) Absatz 3 soll wie folgt geändert werden:

"Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten."

Begründung: Der Mensch hat mit seinen Aktivitäten dafür zu sorgen, dass die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Wildtiere gemäß den Ansprüchen des Artikel 20a GG bestmöglich gewährleistet wird. Jegliche Jagdausübung hat auf der Grundlage dieser Rechtsnormen zu erfolgen. Die Jagd soll den gesicherten Stand der wildbiologischen und veterinärmedizinischen Forschung entsprechen (siehe Anlage 1).

- 2) § 15 des BJagdG-E soll wie folgt geändert werden:
 - a) Absatz 6 Satz 2 soll wie folgt geändert werden:

"Mangelhafte Leistungen in der praktischen Handhabung von Waffen im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 6, mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sowie mangelhafte Leistungen in der mündlichen Prüfung im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 8 können durch Leistungen in anderen <u>Fachgebieten</u> nicht ausgeglichen werden <u>und führen zum Nichtbestehen des jeweiligen Prüfungsteils</u>."

Begründung: Der neue Wortlaut, der darauf abstellt, dass "mangelhafte Leistungen [...] durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgeglichen werden können", ist ungenau. Gemeint ist hier "in anderen Fachgebieten".

b) Absatz 6 letzter Satz soll wie folgt geändert werden:

"Beim Flintenschießen sind mindestens drei von zehn Tonscheiben oder <u>vier von zehn</u> Kipphasen zu treffen; die Treffernachweise beim Flintenschießen können auch in der Schießausbildung erbracht werden, sofern im konkreten Fall mindestens Schießübungen auf 250 Tonscheiben nachgewiesen worden sind"

Begründung: Aufgrund der unterschiedlichen Schwierigkeitsanforderungen sollte zur Vergleichbarkeit der Schießleistung eine Erhöhung der notwendigen Trefferquote bei dem Schießen auf Kipphasen erfolgen.



c) Absatz 10 Satz 2 soll wie folgt geändert werden:

"<u>EU-Staatsbürgern kann</u> bei als gleichwertig anerkannter ausländischer Jägerprüfung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein deutscher Jagdschein erteilt werden, soweit der Jagdschein nicht nach § 17 zu versagen wäre"

Begründung: Die Änderungen sind zur Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben geboten.

- 3) § 18 des BJagdG soll wie folgt geändert werden:
 - a) §§ 18b bis 18d des BJagdG-E sollte neu gefasst werden.

Begründung: Eine Neuregelung in Bezug auf die Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen wird begrüßt, insbesondere im Hinblick auf Tötungswirkung und Stoffeintrag der Jagdbüchsengeschosse ins verzehrfähige Wildfleisch.

Zudem erscheinen die Vorschläge zur Ergänzung des Bundesjagdgesetzes in §§ 18 b – d als nicht hinreichend bestimmt. Hinzu kommt, dass dem vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft kein Entwurf der im § 18 d angekündigten Rechtsverordnung zu den "Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen" angefügt wurde; der Inhalt der Verordnung ist damit nicht absehbar. Im Hinblick auf die größtenteils offenen Details wäre eine gemeinsame Behandlung von Gesetz und Rechtsverordnung sinnvoll.

Im Hinblick auf die **zuverlässige Tötungswirkung** (§ 18b Nr. 1 BJagdG-E) wird vorgeschlagen, sich an der aktuell in Ausarbeitung befindlichen DIN SPEC 91384 zu orientieren. Demnach könnte die zuverlässige Tötungswirkung als "Sicherstellung der ausreichenden Energieabgabe (Mindestwirksamkeit) von Jagdbüchsengeschossen im Wildkörper zur sofortigen weid- und tierschutzgerechten Tötung (Erlegung) bei der Jagdausübung" definiert werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung des § 18b wie folgt zu ändern:

"Im Sinne dieses Abschnittes sind

1. Zuverlässige Tötungswirkung: "die Freisetzung der zur sofortigen Tötung mindestens notwendigen Energie, durch die vermeidbare Schmerzen beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers verhindert werden."

Ziel muss es – vor allem unter tierschutzrechtlichen Aspekten – sein, zu gewährleisten, dass die Jagdmunition vermeidbares Leid ausschließt. Eine Kategorisierung in zwei



Schalenwildklassen (A und B) nebst Aufnahme der Mindestenergieabgaben im Wildkörper im Gesetzestext würde zusätzlich der Rechtsklarheit dienen:

Schalenwildklasse A (Torsoquerschnitt maximal 20 cm): Als Mindestanforderung hat ein Geschoss eine Eindringtiefe von 10 cm zu erreichen. Innerhalb der ersten 20 cm Eindringtiefe ist sicherzustellen, dass es über eine Strecke von mindestens 2,5 cm eine Wirksamkeit von 80 Joule/cm erreicht.

Schalenwildklasse B (Torsoquerschnitt > 20 cm): Als Mindesteindringtiefe hat ein Geschoss eine Eindringtiefe von 25 cm zu erreichen. Innerhalb der ersten 40 cm Eindringtiefe ist sicherzustellen, dass es über eine Strecke von mindestens 5 cm eine Wirksamkeit von 115 Joule/cm erreicht.

Auch gegen die Begriffsbestimmung "Stand der Technik" in § 18b Nr. 2 BJagdG-E bestehen Bedenken hinsichtlich Normenklarheit und -bestimmtheit. Zunächst bleibt unklar, ob der Stand der Technik vorrangig auf das Ziel "zuverlässige Tötungswirkung" oder die von der Begründung hervorgehobene Bleiminimierung abzielt. Der "Stand der Technik" wird zudem von Verhältnismäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitserwägungen überlagert. Solche Erwägungen sind zwar in Anbetracht der mit §§ 18b ff. BJagdG-E verbundenen Grundrechtseingriffe bei der Rechtssetzung ebenso wie beim Vollzug zu berücksichtigen, vor allem wenn es um die Zulassung bzw. das Verbot bestimmter Munitionstypen geht. Es erscheint hier aber vorzugswürdig, diesen Aspekt nicht mit dem Stand der Technik zu vermengen. Letzterer wäre mit "der zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebene Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung" besser umschrieben.

Auch § 18c Absatz 2 erscheint nicht hinreichend klar. Die Abwägung zwischen Tötungswirkung, Stand der Technik, Bleigehalt und ballistischer Präzision erfolgt bei keinem der vier Kriterien konkret, die Ausgestaltung wird vielmehr vollständig dem Verordnungsgeber (§ 18d Abs. 1 Nr. 2 BJagdG-E) überlassen. Der Begriff "ballistische Präzision" ist unklar: die Ballistik ist nicht nur von der Zusammensetzung der Munition aus Hülse, Treibladungspulver, Anzündhütchen und Geschoss abhängig, sondern zu großen Teilen von den verwendeten Waffen, Lauflängen und den Schussdistanzen. Daher schlagen wir den Begriff der "hinreichend technischen Anforderung" vor.

Es erschiene sinnvoll, parallel zum Gesetzgebungsentwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes einen Entwurf der angedachten Rechtsverordnung zu diskutieren und zu beschließen und jedenfalls die Anknüpfungspunkte an Tötungswirkung auf der Gesetzes-, nicht erst auf der Verordnungsebene zu normieren (siehe Anlage 2).



b) § 18 e soll wie folgt geändert und ergänzt werden:

"Dieser Abschnitt gilt nicht für <u>Büchsengeschosse</u> <u>und</u> Büchsenmunition, die vor dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 18d Absatz 1 Nummer 1 ordnungsgemäß erworben und ordnungsgemäß nach diesem Gesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften, soweit diese hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition weitergehen, zur Jagd auf Schalenwild verwendet wird, bis die Bestände aufgebraucht sind"

- 4) § 19 des BJagdG-E soll wie folgt geändert werden:
 - a) Absatz 1 Nr. 5a soll wie folgt neu gefasst werden: "künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzieltechnik, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen; das Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten, die einen Bildwandler, eine elektronische Verstärkung oder einen Infrarotaufheller besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, gilt nicht für die Jagd auf Schwarzwild"

Begründung: Der Begriff "Nachtzieltechnik" als Überbegriff vereinfacht den neuen Wortlaut; zudem ist mit der Verwendung des vorgeschlagenen Wortlauts eine Vereinheitlichung mit dem Wortlaut des Waffengesetzes verbunden. Der mehrjährige Versuch von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten bei der Bejagung von Schwarzwild wird nach wie vor für sinnvoll erachtet und weiterempfoh-

- b) Absatz 1 Nr. 19 soll wie folgt geändert werden: "Die Länder werden ermächtigt durch Rechtsverordnung oder Einzelfallprüfung die Jagdausübung an Wildquerungshilfen einzuschränken oder auszuweiten."
- 5) § 21 des BJagdG-E soll wie folgt geändert werden:

len.

a) Absatz 1 S. 1 soll wie folgt neu gefasst werden:

"Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Belange des Tierschutzes, insbesondere des Muttertierschutzes, sowie ein bestmöglicher körperlicher Zustand des Wildes, eine artgerechte und gesunde Sozialstruktur sowie ein natürlicher Altersaufbau der Wildpopulationen gewahrt bleiben."



Begründung: Dem Tierschutzgedanke und -auftrag, wie er auch Art. 20a GG zugrunde liegt, ist im besonderen Maße Rechnung zu tragen (siehe Begründung 1 b und d, siehe Anlage 1).

b) Absatz 1 S. 2 soll wie folgt neu gefasst werden:

"Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere unter Beachtung einer Naturverjüngung der standortgerechten Baumarten im Wirtschaftswald im Wesentlichen ohne übliche Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden."

Begründung: Den berechtigten Ansprüchen der Forstwirtschaft wird mit dieser Regelung ausreichend Rechnung getragen (siehe Anlage 1).

c) In Absatz 2a ist der Begriff "Mindestabschuss" in "Abschuss" zu ändern.

Begründung: Der Begriff des Mindestabschusses beinhaltet semantisch die Möglichkeit, bis zu 100% der Population zu entnehmen und widerspricht damit dem Leitgedanken des Absatz 1 sowie des § 1 Absatz 2 BJagdG. Der Wortlaut "Abschuss" knüpft ferner an den Wortlaut des Absatzes 1 an (siehe Anlage 1).

d) Absatz 2d soll wie folgt neu gefasst werden:

"Die Vorschriften der Länder, die die Anforderungen nach den Absätzen 1, 2a und 2c näher beschreiben, bleiben unberührt. Als solche sind insbesondere Vorschriften der Länder anzusehen, nach denen Rehwild aufgrund und im Rahmen eines Abschussplans zu erlegen ist, bei dessen Aufstellung den zuständigen Forstbehörden Gelegenheit zu geben ist, sich insbesondere zur Situation der Waldverjüngung und über eingetretene Wildschäden zu äußern."

Begründung: Die Neufassung soll weiter klarstellen, dass landesrechtliche Reglungen, wonach der Abschuss von Rehwild auf Grundlage einer Abschussplanung erfolgt, beibehalten werden (siehe Anlage 1).



- 6) § 27 des BJagdG-E soll wie folgt geändert werden:
 - a) In Absatz 1 soll "und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung der standortgerechten Baumarten des Wirtschaftswaldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen," ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Bereits die Überschrift des § 27 BJagdG weist darauf hin, dass es um die Verhinderung von "übermäßigen Wildschäden" geht, also insbesondere um nach § 29 BJagdG ersatzfähige (monetäre) Schäden. Die vorgeschlagene Streichung trägt dieser Systematik Rechnung.

- b) Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.
- 7) § 28a Absatz 2 Satz 2 des BJagdG-E soll das "Benehmen" wieder in "Einvernehmen" geändert werden.

Begründung: Die bisherige, erst relativ junge Formulierung des Gesetzeswortlauts, soll so bleiben wie bisher. Wenn im Falle der Entnahme von Wölfen nach § 45a Absatz 4 BNatSchG ein "Einverständnis" vorliegen muss, so hat dies im Rahmen der Entnahme jagdbaren Wildes erst recht zu gelten.